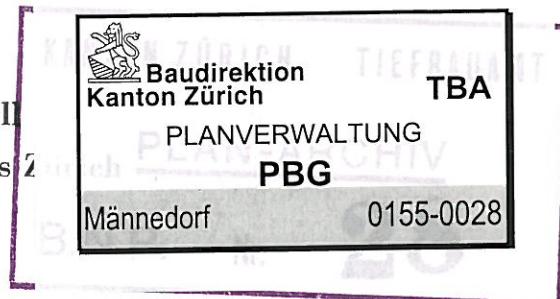


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 26. Februar 1970



1030. Bau- und Niveaulinien. Am 21. November 1969 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um die Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Februar 1969 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Grubenstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 20. November 1969 sind gegen den am 21. Februar 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Männedorf

Die 260 m lange projektierte Grubenstrasse verbindet die Bergstrasse I. Kl. Nr. 2 mit der Brüschstrasse III. Kl. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 23 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen in die Bergstrasse und die Brüschstrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 470/1940 genehmigten Baulinien der Bergstrasse an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 7,5 % auf.

Die Vorlage gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Sie erscheint zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 17. Februar 1969 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Grubenstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Februar 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Dr. Epprecht